



► Nr. VO/2016/04051
öffentlich

Lübeck, 19.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Kirstin Schumacher (E-Mail: kirstin.schumacher@luebeck.de Telefon: 122 - 6953)

Änderung der "Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 - Haushalt und Steuerung 1.300 - Recht
Ergebnis:	Zustimmend, die Hinweise wurden berücksichtigt
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	☐ Ja ☒ Nein
Begründung:	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden
Die Maßnahme ist:	☐ neu ☒ freiwillig ☐ vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	☐ Nein ☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Terminalflächen Ostpreußenkai, Skandinavienkai, Schlutupkai II, Seelandkai, Vorwerker Hafen und Konstinkai sind von der Erhöhung der Entgelte nicht betroffen, da diese von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) betrieben und über deren Entgeltordnung abgerechnet werden.

Mit der Rücknahme der sogenannten Hafennebenflächen von der LHG im Jahr 2008 in den Aufgabenbereich der Lübeck Port Authority (LPA) ist diese für die Erhebung der Hafenentgelte für folgenden Geltungsbereich zuständig:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

Als Grundlage für die Erhebung der Hafenentgelte dient die „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ vom 01.04.2015. Die LPA beabsichtigt mit Wirkung zum 01.01.2017 die Entgeltordnung auf Grund folgender Änderungsbedarfe anzupassen:

- 1) Entfallen des Schleppercent
- 2) Erhöhung des Umschlagentgeltes
- 3) Strukturelle und redaktionelle Anpassung der Hafenentgeltordnung

Eine Erhöhung der übrigen Entgelte erfolgt nicht, da eine Anpassung an die Änderung des Verbraucherpreisindex mit der Hafenentgeltordnung zum 01.04.2015 vorgenommen wurde und sich der Verbraucherpreisindex seitdem um lediglich ca. 0,6 % (Stand Juli 2016) erhöht hat.

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen sind in die neue als Anlage 2 beigefügte Hafenentgeltordnung eingearbeitet und in der Anlage 3 als Synopse dargestellt.

zu 1) Entfallen des Schleppercent

Mit der Fortführung des Schlepperkonzeptes wurde das Finanzierungsmodell Ende 2015 geändert. Die finanzielle Absicherung für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ruhte bislang auf zwei Säulen: Die Hafenbetreiber und die Reeder bezahlten eine Grundversicherung. Daneben bezahlten die Hafenkunden auf Grund der geltenden Hafenentgeltordnung der in Lübeck tätigen Hafenbetreiber ein zusätzliches Entgelt in Form des Schleppercent, der von den Hafenbetreibern an das Schleppunternehmen abgeführt worden ist. Der Schleppercent diente also nicht als Kostendeckungsbeitrag für den städtischen Haushalt, sondern wurde nur durchlaufend von der LPA eingenommen und in voller Höhe an das Schleppunternehmen ausgezahlt.

Das neue Finanzierungskonzept ab 2016 sieht vor, dass die Hafenbetreiber und die Reeder

einen höheren Grundsicherungsbetrag zahlen und der Schlepperpercent nicht mehr erhoben und an das Schleppunternehmen abgeführt wird.

Die Regelungen der Hafenentgeltordnung über die Erhebung eines Schlepperpercent entfallen daher. Da die Beträge von untergeordneter Bedeutung sind, wurden die Hafenentgelte bisher nicht hinsichtlich des Entfallens des Schlepperpercent angepasst.

zu 2) Erhöhung des Umschlagentgeltes

Die LHG hat die Kaibenutzungsentgelte zum 01.07.2016 um durchschnittlich 3% erhöht. Mit Blick auf die Marktsituation sollen die Entgelte der LHG übernommen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in den Lübecker Häfen gleiche finanzielle Grundbedingungen bestehen. Die neuen Umschlagentgelte sind auch für die von der LPA betriebenen Hafenteile angemessen.

zu 3) Strukturelle und redaktionelle Anpassung der Hafenentgeltordnung

In den Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 wird die Hafenentgeltordnung an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst; z. B. entspricht die bisherige Regelung zu Verzugszinsen nicht mehr der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die bisherige Regelung für das Entgelt für Wasserfahrzeuge unter der Ziffer 4.3 sieht mehrere Größenklassen sowie Rabattierungen vor. Diese Differenzierungen sind für die von der LPA betriebenen Kaianlagen nicht erforderlich, da keine Linienverkehre die Kaianlagen der LPA nutzen und größtenteils Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl zwischen 1.500 bis 3.500 anlegen. Es wird ein Mindestentgelt eingeführt.

Das Entgelt für umgeschlagene Forstprodukte wird nach Gewicht, Raummeter und Festmeter differenziert. Das bisherige Entgelt für schüttgerechte und greiferfähige Güter wird mit dem für pumpfähige Güter zusammengefasst. In Ziffer 4.3 entfällt das Entgelt je ein- und ausgehenden Passagier, da für Passagierschiffe die Entgeltberechnung in der Regel nach Ziffer 4.6 erfolgt und Ziffer 4.3 für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe gilt.

Anlagen:

- 1 - Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen
- 2 - Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen (gültig ab 01.01.2017)
- 3 - Synoptische Darstellung der Änderungen der Entgeltordnung

Senator F. - P. Boden

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Einzahlungen	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	552001 000.4461000	Wasser und Hafen, sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	2.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			2.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 000.6461000	Wasser und Hafen, sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	2.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
Saldo Finanzplan			2.000,00

Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen

Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 29.09.2016 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

1 Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich umfasst folgende von der Hansestadt Lübeck betriebene Hafenteile:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

1.2 Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.

2.2 Ausgenommen von der Entgeltpflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung bestehen. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.

2.3 Die Entgelte werden zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Datum, spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes oder bei unbefristeten Benutzungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden. Die Vorauszahlung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.

2.4 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

- 2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck.
- 2.6 Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere § 288 BGB. Die Entgelte nach 4.3 bis 4.8 werden bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen im Verwaltungsweg beigetrieben (§§ 319 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig Holstein i.V.m. § 14 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein).
- 2.8 Zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den angegebenen Beträgen berechnet. Die Voraussetzungen für eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 UStG sind im Zweifelsfall vom jeweiligen Entgeltschuldner darzulegen.

3 Meldepflicht für die Benutzung

- 3.1 Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck anzumelden und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.
- 3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage eigener Ermittlungen festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- 3.3 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die Hansestadt Lübeck behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.

4 Entgelte

- 4.1 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist:
- das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief,
 - die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe,
 - die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gemäß Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge,
 - die Länge über Alles oder
 - die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet.
- 4.2 Entgeltpflicht entsteht nicht für:

- Behördenfahrzeuge,
- für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt,
- ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden,
- Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder von an Bord angefallenem Abfall, Altöl usw. entsorgen,
- Wartezeiten an den vorgesehenen oder zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke,
- für den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.

4.3 Das Entgelt beträgt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoreaumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr:

- Je Eingang und je Ausgang 0,115 EUR / BRZ
- mindestens 115,00 EUR.

Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen:

- für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ,
- für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ,
- für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ,
- mindestens je angefangene 24 Stunden 40,00 EUR.

Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt:

- für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/ 1.000 kg,
- für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter),
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).

4.4 Das Entgelt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe beträgt je Eichtonne:

- für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 Euro,
- für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 Euro,
- mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 Euro,
- je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 Euro,
- mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 Euro.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.

Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt Euro:

- für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/ 1.000 kg,
- für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter),
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).

4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr:

- offene Fischerboote 28,80 Euro (je Kalenderjahr),
- Fischkutter bis 35 BRZ 8,64 Euro bzw. 63,38 Euro,
- Fischkutter über 35 BRZ 11,17 Euro bzw. 103,71 Euro.

Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 Euro/100 kg.

Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 236,23 Euro.

4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr, bei Stadt- oder Hafenrundfahrten oder ansonsten zur Passagierbeförderung eingesetzt werden:

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenem Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.:

- für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 13,25 Euro bzw. 8,64 Euro,
- für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 12,10 Euro bzw. 7,49 Euro,
- für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,95 Euro bzw. 6,34 Euro,
- ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,79 Euro bzw. 5,19 Euro,
- mindestens je Kalendermonat 288,08 Euro.

Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenem Passagier 3,46 Euro, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 Euro.
- Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag:

- bis 20,0 m Länge 40,33 Euro,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 63,38 Euro,

- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	109,47 Euro,
- über 45,0 m Länge	120,99 Euro.

- Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden:

- bis 20,0 m Länge	20,17 Euro,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge	28,80 Euro,
- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	40,33 Euro,
- über 45,0 m Länge	51,86 Euro.

4.7 Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen, für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,57 Euro, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 Euro.

4.8 Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt:

- bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche

- für die Sommersaison (01.04.-31.10.)	25,00 Euro,
- für die Wintersaison (01.11.-31.03.)	12,50 Euro,

- bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison

- bis 6,0 m Länge	5,97 Euro bzw. 4,12 Euro,
- über 6,0 m bis 8,0 m Länge	8,99 Euro bzw. 4,96 Euro,
- über 8,0 m bis 12,0 m Länge	12,02 Euro bzw. 6,64 Euro,
- über 12,0 m bis 15,0 m Länge	17,06 Euro bzw. 9,16 Euro,
- über 15,0 m bis 20,0 m Länge	20,25 Euro bzw. 10,42 Euro,
- über 20,0 m bis 25,0 m Länge	27,82 Euro bzw. 14,03 Euro,
- über 25,0 m bis 30,0 m Länge	39,16 Euro bzw. 19,58 Euro,
- je weiteren angefangenen Meter Länge	3,11 Euro bzw. 1,60 Euro.

4.9 Wasserfahrzeuge, die durch die Hansestadt Lübeck als Traditionsschiffe anerkannt sind, werden wie Segelboote bzw. Wassersportfahrzeuge abgerechnet, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke zum Einsatz kommen.

5 Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten

5.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass Flächen und Anlagen der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

5.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Einbringung fester oder flüssiger Abfälle oder Ladungsrückstände in Wasser oder Boden sowie die Störung und sonstige Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen, von Biotopen und

Schutzgebieten sind zu unterlassen.

- 5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

Entgeltspflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltspflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt.

Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority.

Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in Ziffer 1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen.

Das Entgelt beträgt netto 62,50 Euro pro Schiffseingang.

Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.

6 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung

- 6.1 Die Hansestadt Lübeck sichert für die Flächen und Anlagen im Geltungsbereich keine bestimmte Eignung, Güte oder sonstige Eigenschaften zu. Jede Benutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Die Hansestadt Lübeck haftet nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes nur in den Fällen, für die ein Haftungsausschluss unzulässig ist.
- 6.2 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes. Bei monatlicher, saisonaler oder jährlicher Benutzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, bei vorübergehender Nicht-Benutzung freie Liegeplätze anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Liegeplatzes ab 12 Stunden ist der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.
- 6.3 Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.
- 6.4 Über übliche Namensbezeichnungen von Wasserfahrzeugen und Produktbeschriftung hinausgehende Werbung sowie über die übliche Nutzung von Wasserfahrzeugen hinausgehende gewerbliche Aktivitäten auf oder in Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Wasserfahrzeug bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Lübeck und können von der Zahlung eines angemessenen zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.
- 6.5 Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblichen Einschränkungen des Hafenbetriebes auch fristlos, die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidri-

gen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ersatz für entstandene Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie eine angemessene Entgeltung für eine solche Benutzung zu verlangen.

6.6 Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der Hansestadt Lübeck abhängig gemacht werden.

6.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.

7 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der Fassung vom 01.04.2015 außer Kraft. Diese Entgeltordnung wird in der Lübecker Stadtzeitung bekannt gemacht.

Lübeck, den

Bürgermeister

Gegenüberstellung alte und neue Entgeltordnung

alt	neu
Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen	Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen
Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 26.02.2015 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:	Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 29.09.2016 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
1.1 Der Geltungsbereich umfasst folgende von der Hansestadt Lübeck betriebene Hafenteile: - Stadtgraben, Wallhafen, - Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen, - Klughafen, - Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude), - Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup, - Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite, - Seebrücken in Travemünde, - Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde, - Kohlenhofkai.	1.1 keine Änderungen
1.2 Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.	1.2 keine Änderungen
2. Allgemeine Regelungen	2. Allgemeine Regelungen
2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.	2.1 keine Änderungen

alt	neu
2.2 Ausgenommen von der Entgeltspflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung besteht. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.	2.2 keine Änderungen
2.3 Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden und wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.	2.3 Die Entgelte werden zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Datum, spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes oder bei unbefristeten Benutzungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden. Die Vorauszahlung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
2.4 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.	2.4 keine Änderungen
2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck.	2.5 keine Änderungen
2.6 Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.	2.6 keine Änderungen
2.7 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten/Aufwendungen erhoben.	2.7 Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere § 288 BGB. Die Entgelte nach 4.3 bis 4.8 werden bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen im Verwaltungsweg beigetrieben (§§ 319 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. § 14 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein).
2.8 Zu Entgelten, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.	2.8 Zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den angegebenen Beträgen berechnet. Die Voraussetzungen für eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind im Zweifelsfall vom jeweiligen Entgeltschuldner darzulegen.
3. Meldepflicht für die Benutzung	3. Meldepflicht für die Benutzung
3.1 Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck anzumelden und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Han-	3.1 keine Änderungen

alt	neu
sestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.	
3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.	3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage eigener Ermittlungen festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
3.3 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die Hansestadt Lübeck behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.	3.3 keine Änderungen
4. Entgelte	4. Entgelte
4.1 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist: • das Raumaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief, • die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe, • die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gem. Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge, • die Länge über Alles oder • die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet.	4.1 keine Änderungen
4.2 Entgeltspflicht entsteht nicht für: • Behördenfahrzeuge, • für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt, • ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden, • Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder von an Bord angefallenem Abfall, Altöl usw. entsorgen, • Wartezeiten an den vorgesehenen oder zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke,	4.2 keine Änderungen

alt	neu
für den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.	
4.3 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge - soweit nicht Abs. 4.4 bis 4.9 zutreffen - für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoreaumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr: Wasserfahrzeuge bis 1.000 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,127 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 1.000 BRZ bis 1.500 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,120 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 1.500 bis 3.500 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,115 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 3.500 bis 5.000 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,105 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 5.000 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,099 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle rechtlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen: - für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ, - für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ, - für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ, - mindestens je angefangene 24 Stunden 38,29 EUR.	4.3 Das Entgelt beträgt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoreumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr: - je Eingang und je Ausgang 0,115 EUR, - mindestens 115,00 EUR, Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen: - für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ, - für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ, - für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ, - mindestens je angefangene 24 Stunden 40,00 EUR.

alt	neu
Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung und Passagiere wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang: • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 1,07 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,38 EUR/m³, • für jeden eingehenden und für jeden ausgehenden Passagier 1,59 EUR.	Das Netto-Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt: • für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/1.000 kg, • für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter), • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).
4.4 Das Entgelt beträgt für Binnenschiffe je Eichtonne: • für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR, • für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR, • mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 EUR, • je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 EUR, • mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 EUR. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt. Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang: • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,39 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg.	4.4 Das Entgelt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe beträgt je Eichtonne: • für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR, • für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR, • mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 EUR, • je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 EUR, • mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 EUR. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt. Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt: • für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/1.000 kg, • für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter), • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).
4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der	4.5 keine

alt	neu
Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr: • offene Fischerboote 28,80 EUR (je Kalenderjahr), • Fischkutter bis 35 BRZ 8,64 EUR bzw. 63,38 EUR, • Fischkutter über 35 BRZ 11,17 EUR bzw. 103,71 EUR. Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 EUR/ 100 kg. Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 236,23 EUR.	
4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr innerhalb der Lübecker Bucht oder bei Stadt- oder Hafenrundfahrten oder sonstigen Ausflugsfahrten eingesetzt werden: • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenen Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.: - für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 13,25 EUR bzw. 8,64 EUR, - für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 12,10 EUR bzw. 7,49 EUR, - für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,95 EUR bzw. 6,34 EUR, - ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,79 EUR bzw. 5,19 EUR, - mindestens je Kalendermonat 288,08 EUR. Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck. • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenen Passagier 3,46 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR. • Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag: - bis 20,0 m Länge 40,33 EUR,	4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr, bei Stadt- oder Hafenrundfahrten oder zur Passagierbeförderung eingesetzt werden: Keine weitere Änderung

alt	neu
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 63,38 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 109,47 EUR, - über 45,0 m Länge 120,99 EUR. • Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden: - bis 20,0 m Länge 20,17 EUR, - über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 28,80 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 40,33 EUR, - über 45,0 m Länge 51,86 EUR.	
4.7 Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,57 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR.	4.7 keine Änderung
4.8 Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt: • bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche - für die Sommersaison (01.04.-31.10.) 25,00 EUR, - für die Wintersaison (01.11.-31.03.) 12,50 EUR, • bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison - bis 6,0 m Länge 5,97 EUR bzw. 4,12 EUR, - über 6,0 m bis 8,0 m Länge 8,99 EUR bzw. 4,96 EUR, - über 8,0 m bis 12,0 m Länge 12,02 EUR bzw. 6,64 EUR, - über 12,0 m bis 15,0 m Länge 17,06 EUR bzw. 9,16 EUR, - über 15,0 m bis 20,0 m Länge 20,25 EUR bzw. 10,42 EUR, - über 20,0 m bis 25,0 m Länge 27,82 EUR bzw. 14,03 EUR, - über 25,0 m bis 30,0 m Länge 36,16 EUR bzw. 19,58 EUR, - je weitere angefangene Länge 3,11 EUR bzw. 1,60 EUR.	4.8 kein Änderung
4.9 Wasserfahrzeuge, die durch die Hansestadt Lübeck als Traditionsschiffe anerkannt sind, werden wie Segelboote bzw. Wassersportfahrzeuge abgerechnet, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke zum Einsatz kommen.	4.9 keine Änderungen

alt	neu				
4.10 Für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ist ein Schleppercent zu entrichten. Er beträgt für jeden Schiffseingang je BRZ (Bruttoreaumzahl) für <table border="0"> <tr> <td>Linienschiffe</td> <td>0,0014 EUR</td> </tr> <tr> <td>Trampschiffe</td> <td>0,0050 EUR</td> </tr> </table> Für Schiffe mit einer Vermessung bis 1.000 BRZ wird kein Schleppercent erhoben. Linienschiffe sind RoRo-, ConRo- bzw. RoPax-Frachtschiffe sowie Passagierschiffe mit einem regelmäßigen und bei der LPA angemeldeten jährlichen Fahrplan und in einem festgelegten Fahrtgebiet. In einen solchen Dienst etwaig eingebrachte Ersatzschiffe werden wie Linienschiffe behandelt. Trampschiffe sind alle Schiffe, die keine Linienschiffe sind. Kreuzfahrtschiffe werden wie Trampschiffe behandelt. Werden mehrere Liegeplätze innerhalb der Lübecker Häfen - auch die anderer Hafenbetreiber - angelaufen, so erfolgt die Berechnung nur für den zuerst angelaufenen Liegeplatz in Lübeck. Mit der Zahlung des Schleppercents sind keine Arbeits- oder Einsatzkosten für den Hafenschlepper abgegolten; diese sind an das Schleppunternehmen zu zahlen	Linienschiffe	0,0014 EUR	Trampschiffe	0,0050 EUR	4.10 entfällt
Linienschiffe	0,0014 EUR				
Trampschiffe	0,0050 EUR				
5. Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten	5. Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten				
5.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass Flächen und Anlagen der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.	5.1 keine Änderungen				
5.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Einbringung fester oder flüssiger Abfälle oder Ladungsrückstände in Wasser oder Boden sowie die Störung und sonstige Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen, von Biotopen und Schutzgebieten sind zu unterlassen.	5.2 keine Änderungen				
5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige	5.3 keine Änderungen				

alt	neu
Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Entgeltpflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltpflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt. Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Lübeck Port Authority . Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in 1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen. Das Entgelt beträgt netto 62,50 EUR pro Schiffseingang. Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.	
	6. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung
6.1 Die Hansestadt Lübeck sichert für die Flächen und Anlagen im Geltungsbereich keine bestimmte Eignung, Güte oder sonstige Eigenschaften zu. Jede Benutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Die Hansestadt Lübeck haftet nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes nur in den Fällen, für die ein Haftungsausschluss unzulässig ist.	6.1 keine Änderungen
6.2 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes. Bei monatlicher, saisonaler oder jährlicher Benutzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, bei vorübergehender Nicht-Benutzung freie Liegeplätze anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Liegeplatzes ab 12 Stunden ist der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.	6.2 keine Änderungen

alt	neu
6.3 Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.	6.3 keine Änderungen
6.4 Über übliche Namensbezeichnungen von Wasserfahrzeugen und Produktbeschriftung hinausgehende Werbung sowie über die übliche Nutzung von Wasserfahrzeugen hinausgehende gewerbliche Aktivitäten auf oder in Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Wasserfahrzeug bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Lübeck und können von der Zahlung eines angemessenen zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.	6.4 keine Änderungen
6.5 Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblichen Einschränkungen des Hafenbetriebes auch fristlos, die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie eine angemessene Entgeltung für eine solche Benutzung zu verlangen.	6.5 keine Änderungen
6.6 Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der Hansestadt Lübeck abhängig gemacht werden.	6.6 keine Änderungen
6.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.	6.7 keine Änderungen
7. Schlussbestimmungen	7. Schlussbestimmungen
Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 15.08.2013 außer Kraft.	Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der Fassung vom 01.04.2015 außer Kraft. Diese Entgeltordnung wird in der Lübecker Stadtzeitung bekannt gemacht.